

Frau Regierungsrätin
Marlies Amann-Marxer
Ministerium für Infrastruktur und Umwelt sowie Sport
Regierungsgebäude
Peter Kaiser Platz 1
9490 Vaduz

Ruggell, 21. Juni 2016

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die
Abänderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Baugesetzes
(BAUG)**

Sehr geehrte Frau Amann-Marxer

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung
betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und
des Baugesetzes (BAUG).

1. Abänderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ziel der geplanten Abänderung des UVPG ist die Implementierung der Richtlinie 2014/52/EU,
welche die Richtlinie 2011/92/EU (UVP-Richtlinie) modifiziert.

Die Änderung der UVP-Richtlinie dient laut den Erwägungen der RL 2014/52/EU unter anderem
der Qualitätsverbesserung des UVP-Verfahrens, der Verbesserung des Umweltschutzes, der Stei-
gerung der Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit, dem Schutz der biologischen Vielfalt, dem
Klimaschutz, dem Landschaftsschutz, der Behördenobjektivität, dem Bevölkerungs- und Kata-
strophenschutz, der Transparenz und dem öffentlichen Zugang zu Informationen. Die umfas-
sende Bewertung der mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen eines Projektes auf die
Umwelt soll verbessert werden, ebenso wie die Kontrolle der Einhaltung von Verminderungs-
und Ausgleichsmassnahmen.

Gemäss RL 2014/52/EU, Erwägungen (27), soll per Screening-Verfahren sichergestellt werden,
dass nur Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer
UVP unterzogen werden.

Die geplante Abänderung des UVPG enthält neu Schwellenwerte, bei deren Erfüllung ein Projekt
weder einer Einzelfallprüfung noch einer UVP zu unterziehen ist. Dies ist gemäss RL 2014/52/EU,
Art. 4 Bst. a u. b zulässig, wobei in diesem Fall die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III
(dies entspricht Anhang 2, ab S. 70 des Vernehmlassungsberichts) zu berücksichtigen sind.

Gemäss vorliegendem Vernehmlassungsbericht hat sich die Regierung zur Einführung von Er-
heblichkeitsschwellen entschieden. Projekte, die unterhalb der definierten Erheblichkeitsschwelle
rangieren, sollen künftig weder einer Einzelfallprüfung noch einer UVP unterzogen werden. Da
aber auch Kleinprojekte erhebliche Umweltauswirkungen generieren können, sollen gemäss Art.
Art. 7 Abs. 8 Bst. b (S. 44 des Vernehmlassungsberichts) im Zuge des Screening-Verfahrens auch
Projekte unterhalb der definierten Erheblichkeitsschwelle auf ihr Potential, erhebliche Auswir-
kungen auf die Umwelt zu generieren, gemäss den Auswahlkriterien in Anhang 2 (ab S. 70 des
Vernehmlassungsberichts) geprüft werden.

Die Einführung von Erheblichkeitsschwellen für die Einzelfallprüfung ist nach Ansicht der LGU grundsätzlich als problematisch zu bewerten, denn ein Screening auf bestimmte festgelegte Grössen wie beispielsweise Flächenverbrauch liefert per se noch keine ausreichende Aussagekraft über potentielle Umweltauswirkungen.

Die LGU begrüsst daher grundsätzlich die Einführung von Auswahlkriterien gemäss Anhang III RL 2014/52/EU, welche gemäss Vernehmlassungsbericht (S. 70) in Anhang 2 des UVPG aufgeführt werden sollen. Diese Kriterien werden den drei Bereichen

- Merkmale der Projekte
- Standort der Projekte
- Art und Merkmale der potentiellen Auswirkungen

zugeordnet. Die im Vernehmlassungsbericht aufgeführten Kriterien entsprechen im Grossen und Ganzen wörtlich denen der EU-Richtlinie. Die LGU begrüsst dies und anerkennt die Intention der Regierung, alle Projekte gewissenhaft auf erhebliche Umweltauswirkungen prüfen zu wollen.

Im Anhang 2 Abs. 2, Standort der Projekte, sind diejenigen Kriterien aufgelistet, nach denen im Rahmen des Screening-Verfahrens die ökologische Empfindlichkeit der geographischen Räume, die durch die Projekte möglicherweise beeinträchtigt werden, beurteilt werden muss. Laut Bst. c soll die Belastbarkeit der Natur unter besonderer Berücksichtigung definierter Gebiete eingeschätzt werden. Nach Ansicht der LGU fehlen in dieser Auflistung erwiesenermassen artenreiche Gebiete wie Inventarobjekte gemäss „Inventar der Naturvorrangflächen im Fürstentum Liechtenstein“ sowie Landschaften von übergeordneter Bedeutung gemäss Landschaftsschutzinventar.

- Damit die noch vorhandene Biodiversität im Talraum überhaupt eine Chance hat, ersucht die LGU die Regierung, die erwähnten Inventarobjekte in die Auswahlkriterien aufzunehmen.

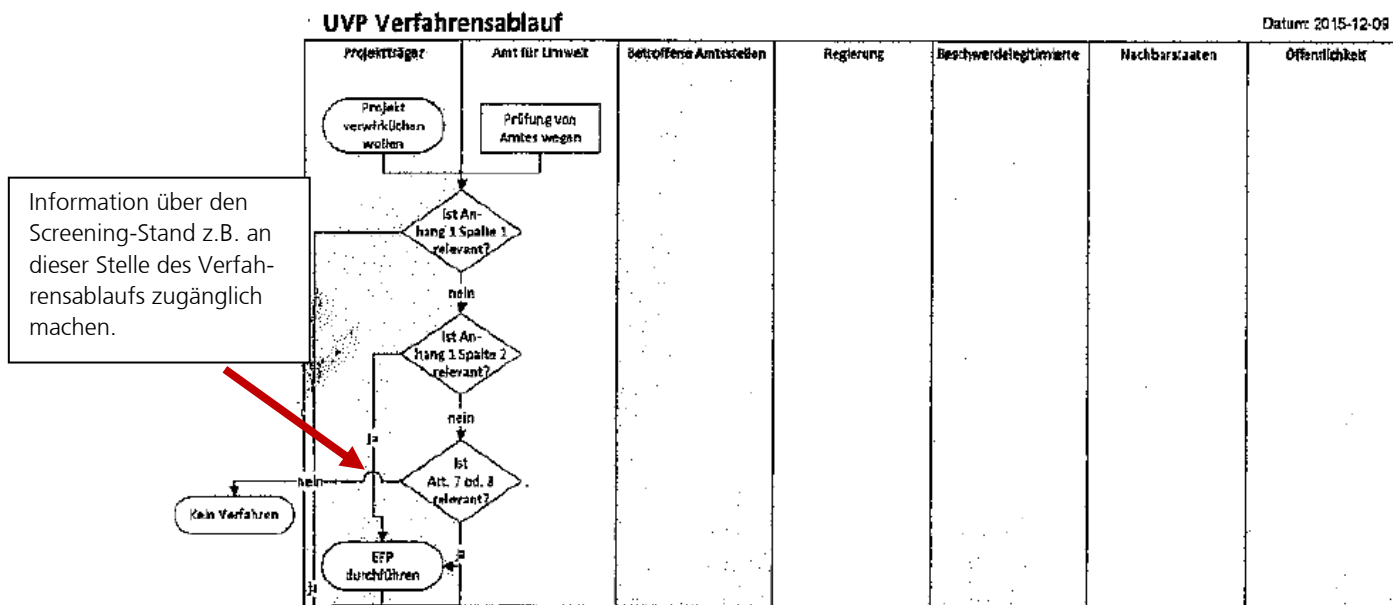
Im letzten Punkt der Auswahlkriterien von Anhang 2, 2. Standort der Projekte Bst. c, sind *historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften* aufgelistet. Gemäss Anhang III der RL 2014/52/EU lautet der Punkt *historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften und Stätten*.

- Die LGU ersucht die Regierung, den Begriff *Stätten* gemäss der Vorgabe der EU-Richtlinie in den Anhang 2 des geplanten UVPG zu übernehmen.

Damit im Rahmen des Screening-Verfahrens zuverlässig festgestellt wird, ob bei einem Projekt mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, werden im Punkt 29 der Erwägungen in der RL 2014/52/EU Ziele des Screening-Verfahrens im Hinblick auf seine wirksame und transparente Anwendung formuliert:

(29) Um zu ermitteln, ob bei einem Projekt mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, sollten die zuständigen Behörden feststellen, welches die wichtigsten zu berücksichtigenden Kriterien sind, und im Hinblick auf eine wirksame und transparente Anwendung des Screening-Verfahrens Informationen berücksichtigen, die möglicherweise aus anderen unionsrechtlich vorgeschriebenen Bewertungen zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang ist es angebracht, den Inhalt der Screening-Feststellung zu präzisieren, insbesondere wenn keine Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt wird. Darüber hinaus entspricht es guter Verwaltungspraxis, dass auch unaufgefordert abgegebene Stellungnahmen, die möglicherweise von anderer Seite übermittelt wurden, beispielsweise von Mitgliedern der Öffentlichkeit oder Behörden, berücksichtigt werden, auch wenn während des Screening-Verfahrens keine förmliche öffentliche Beteiligung durchgeführt werden muss.

Die EU-Richtlinie verlangt in diesem Verfahrensschritt keine förmliche Möglichkeit der öffentlichen Beteiligung und die geplante Abänderung des liechtensteinschen UVPGs sieht eine solche auch nicht vor, wie nachfolgende Abbildung des Screening-Teils des geplanten Verfahrensablaufs zeigt:



Aus der oben zitierten Erwägung (29) der Richtlinie 2014/52/EU soll das Screening-Verfahren zum bestmöglichen Schutz der Umwelt wirksam und transparent angewendet sowie der Inhalt der Screening-Feststellung präzisiert werden. Entsprechend und darüber hinaus wird die Berücksichtigung auch unaufgefordert abgegebener Stellungnahmen empfohlen.

Die wichtigste Problematik sieht die LGU hierbei im mangelnden Zugang der betroffenen Öffentlichkeit oder Behörden zu den entsprechenden Informationen. Über die Entscheidung einer Einzelfallprüfung muss die Öffentlichkeit informiert werden, aber nicht über die Entscheidung, ob eine solche überhaupt stattzufinden hat.

- Die LGU ersucht die Regierung, die Informationen aus dem Screening Prozess der Öffentlichkeit rechtzeitig zugänglich zu machen (beispielsweise am markierten Verfahrensschritt in obiger Abbildung), damit allfällige Stellungnahmen wirksam in die Screening-Entscheidung einfließen können. Zumindest sollte dies für solche Projekte gelten, bei denen die betroffene Öffentlichkeit keinerlei alternative Möglichkeiten zur Stellungnahme hat, welche also nicht zumindest einem Eingriffsverfahren nach NSchG unterliegen.

Zwingend UVP-Pflichtige Projekte gemäss Anhang 1, Spalte 1

In Anhang I RL 2011/92/EU sind zwingend UVP-pflichtige Projekte definiert. Dies entspricht dem Anhang 1, Spalte 1 ab S. 52 des Vernehmlassungsberichts.

Einige Schwellenwerte für zwingend UVP-pflichtige Projekte der Spalte 1 aus Anhang 1 erscheinen der LGU zu hoch:

2.2 Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50'000 m³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)

Da die meisten Gewässer künstliche Verbauungen und dadurch unter Umständen hohe Geschiebedefizite aufweisen, muss nach unserem Ermessen die Schwelle für zwingend UVP-Pflichtige Projekte deutlich herabgesetzt werden.

Als Beispiel sei der Alpenrhein zu nennen. Auf Höhe Bad Ragaz wird von einem jährli-

chen Geschiebedefizit von 50'000 m³ ausgegangen (Auskunft WWF). Der Kanton GR muss dieses Defizit laut GSchG Art 42 Bst. c bis zum Jahr 2030 sanieren.

- Die LGU ersucht die Regierung diese Schwelle wesentlich tiefer anzusetzen, nämlich bei 10'000 m³. Projekte die unter diese Schwelle fallen, müssen einer Einzelfallprüfungspflicht unterliegen.

3.4 *Bau von Hochspannungsfreileitungen und –kabel (erdverlegt) für eine Stromstärke von 220 kV oder mehr und mit einer Länge von mehr als 15 km*

Leider werden oben bezeichnete Leitungen und Kabel häufig im Gewässerraum verlegt, was die Gestaltungsspielräume sanierungsbedürftiger Fließgewässer stark einschränkt. Nach Art. 25 GSchG, Abs. 1, legt die Regierung im Einvernehmen mit den Gemeinden den Raumbedarf der Fließgewässer fest, der für die Gewährleistung der ökologischen Funktionen des Gewässers und den Schutz vor Hochwasser erforderlich ist. Laut Art. 2 Abs. 2 GSchG berücksichtigen sowohl Landes-, als auch Gemeindebehörden den Raumbedarf der Gewässer in allen raumwirksamen Tätigkeiten.

In Liechtenstein ist der Gewässerraum von Fließgewässern noch immer nicht ausgeschieden und vielfach schon genutzt, was dessen Schutz immer weiter erschwert.

- Die LGU ersucht die Regierung die Schwelle für zwingend UVP-pflichtige Projekte auf 3 km zu senken und darunter zwingend eine Einzelfallprüfung vorzusehen.

3.12 *Anlagen zur Nutzung von Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MW.*

- Die LGU ersucht die Regierung, die Leistung klar als thermische und nicht als elektrische Leistung zu definieren und bittet um folgende Korrektur: 5 MVth

10.11 *Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, in denen über 10 Millionen m³ Wasser neu oder zusätzlich zurückgehalten oder gespeichert werden.*

Wenn man sich vorstellt, dass eine Staustufe im Alpenrhein mit den Ausmassen von 10 m Höhe, 60 m Breite und 5000 m Länge „nur“ für 3 Mio m³ Raum bieten würde, wird nach unserer Ansicht deutlich, dass der vorgeschlagene Schwellenwert für hiesige Verhältnisse völlig überdimensioniert ist. Die LGU schlägt vor, den Schwellenwert für eine zwingende UVP-Pflicht derartiger Projekte auf ein Wasservolumen von maximal 1 Mio m³ festzulegen und alle unter diese Schwelle fallenden Projekte zwingend einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

11.9 *Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Leistung von mehr als 150'000 Einwohnerwerten.*

In der Schweiz sind derartige Anlagen ab 20'000 Einwohner-Gleichwerten UVP-pflichtig.

- Aufgrund der Grössenverhältnisse, schlägt die LGU vor, diesen Schwellenwert demjenigen der Schweiz anzupassen. Projekte, die unter dieser Schwelle liegen sollten in jedem Fall einer Einzelfallprüfung unterzogen werden.

12.3 *Beschneigungsanlagen, sofern die beschneibare Fläche über 50'000 m² beträgt*

Laut Beschneigungsprotokoll für die Schneesaison 2014/15 der Bergbahnen AG wurden in Liechtenstein sowohl in der Wintersaison 2013/14, als auch in der Wintersaison 2014/15 jeweils 16 ha künstlich beschneit. Dies hat wesentliche Steigerungen des Wasser- und Energieverbrauchs sowie leider negative Auswirkungen auf Landschaft und Bio-

diversität aufgrund diverser Geländeanpassungen zur Folge. Die Projektannahmen belaufen sich bei der UVP auf 9.8 ha. Es werden also bereits seit mehreren Saisonen - ohne weitere Abklärungen der Umweltauswirkungen - wesentlich grössere Flächen beschneit.

- Die LGU schlägt vor, einen entsprechenden Passus in Punkt 12.3 einzuführen, der die Erweiterung festgelegter Rahmenbedingungen regelt.

Projekte aus Anhang II RL 2011/92/EU, resp. Anhang 1, Spalte 2, des Vernehmlassungsberichts, sollen künftig ohne Einzelfallprüfung einer UVP-Pflicht zugeführt werden können, wenn von vorne herein klar ist, dass ihre Umweltauswirkungen erheblich sein können.

Diese geplante Abänderung des bisherigen Verfahrens erscheint sinnvoll, zumal Verwaltungsaufwand gespart werden kann, ohne die Wirksamkeit der UVP-Gesetzgebung zum Schutz der Umwelt zu beeinträchtigen.

Erheblichkeitsschwellen für die Einzelfallprüfung, Projekte gemäss Anhang 1, Spalte 2

Im Anhang II RL 2011/92/EU sind Projekte definiert, für die zu prüfen ist, ob eine UVP durchgeführt werden muss. Dies entspricht Anhang 1, Spalte 2 ab S. 52 des Vernehmlassungsberichts.

Neu sind im Anhang 2, Spalte 2, Schwellenwerte enthalten, die eine Entscheidungsgrundlage bilden, ob Projekte, welche unterhalb der definierten Erheblichkeitsschwelle rangieren, weder einer Einzelfallprüfung noch einer UVP unterzogen werden. Einige dieser Schwellenwerte erscheinen nach Ansicht der LGU unverhältnismässig hoch angesetzt, was wir wie folgt begründen:

1.1 *Flurbereinigungsprojekte und Gesamtmeliorationen, bei denen eine Fläche von 5 ha oder mehr betroffen ist.*

Für liechtensteinische Grössenverhältnisse ist eine Schwelle von 5 ha oder mehr viel zu hoch angesetzt. Landwirtschaftliche Flächen beherbergen – je nach Nutzungsart – ein ökologisches Potential, d.h. sie bieten Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten. Terrainveränderungen wie beispielsweise Auflandungen haben zur Folge, dass kleinräumige Lebensraummosaik, welche auf Profil und Beschaffenheit des Bodens zurückzuführen sind, ausgemerzt werden. Dies hat unweigerlich einen weiteren Verlust von Biodiversität zur Folge.

- Die LGU ersucht die Regierung, diesen Schwellenwert auf maximal 1 ha zu senken und Projekte ab 5 ha zwingend einer UVP-Pflicht zu unterziehen und dies entsprechend in Spalte 1 aufzunehmen.

1.2 *Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung, bei denen eine Fläche von 5 ha oder mehr betroffen ist.*

Intensive Landwirtschaftsnutzung ist ein bedeutender Faktor für den Rückgang der biologischen Vielfalt und der entsprechenden Ökosystemleistungen.

- Die LGU schlägt vor, diese Schwelle auf eine Fläche von maximal 1 ha zu senken.

10.2 *Parkhäuser und Plätze für 200 Motorwagen oder mehr*

- Da die Anzahl leicht verfügbarer Parkplätze den Modalsplit zu Gunsten des MIV beeinflusst und damit zu Lasten von Umwelt und Klima geht, schlägt die LGU vor, die Schwelle für die Einzelfallprüfungspflicht auf 50 Parkplätze zu reduzieren.

Anhang II RL 2011/92/EU wird durch Anhang IIA RL 2014/52/EU ergänzt, der definiert, welche Angaben der Projektträger für die in Anhang II aufgeführten Projekte zu liefern hat. Dies entspricht Anhang 2A, ab S. 73 des Vernehmlassungsberichts. Der Anhang 2a aus dem Vernehmlassungsbericht entspricht genau der EU-Vorlage.

Im Anhang IV RL 2014/52/EU sind für den UVP-Bericht notwendige Angaben aufgelistet. Dies entspricht Anhang 3, ab S. 74 des Vernehmlassungsberichts. Die meisten Punkte aus dem Anhang der EU-Richtlinie sollen wörtlich ins liechtensteinische UVPG übernommen werden. Dies begrüsst die LGU.

Der LGU ist aufgefallen, dass gemäss Vernehmlassungsbericht S. 74 ff im Anhang 3 des geplanten UVPG, der Abs. 2 aus dem Anhang IV, RL-2014/52/EU, fehlt:

2. Eine Beschreibung der durch den Projektträger untersuchten vernünftigen Alternativen (z. B. in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Grösse und Umfang), die für das vorgeschlagene Projekt und seine spezifischen Merkmale relevant sind, und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die ausgewählte Variante einschliesslich eines Vergleichs der Umweltwirkungen.

In Art. 10 Abs. 1 Bst. d des geplanten UVPG finden sich die Inhalte der oben zitierten Bestimmung aus der EU-Richtlinie in folgender Fassung wieder:

Eine Beschreibung der vom Projektträger untersuchten vernünftigen Alternativen, die für das Projekt und seine spezifischen Merkmale relevant sind, einschliesslich eines Verzichts, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt.

- Die LGU ersucht die Regierung den oben zitierten Absatz aus der EU-Richtlinie ungeschmälert zu übernehmen, also auch den Satzteil „...*einschliesslich eines Vergleichs der Umweltwirkungen*“ und ausserdem diese Bestimmung der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit halber auch in den Anhang 3 des geplanten UVPG zu übernehmen.

Gemäss Vernehmlassungsbericht S. 76, im Anhang 3, Abs. 5 des geplanten UVPG, wird der Abs. 6 aus dem Anhang IV, RL-2014/52/EU, nur unvollständig wiedergegeben:

Abs. 6 aus dem Anhang IV, RL-2014/52/EU:

Eine Beschreibung der Methoden oder Nachweise, die zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen genutzt wurden, einschliesslich Einzelheiten im Hinblick auf Schwierigkeiten (z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse), die bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen auftraten, und die wichtigsten Unsicherheiten.

Abs. 5 aus dem Anhang 3, Vernehmlassungsbericht S. 76:

Eine Beschreibung der Methoden und Nachweise, die zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen genutzt wurden.

Der laut Vernehmlassungsbericht im geplanten Anhang 3 fehlende Satzteil findet sich in Art 10 Abs. 4 des geplanten UVPG wieder.

- Damit für Projektträger die Anforderungen an die Inhalte des UVB übersichtlich, vollständig und einfach erkennbar sind, sollte der Anhang 3 die geforderten Inhalte des UVB vollständig enthalten.

Die Richtlinie 2014/52/EU fordert in Abs. 9, Anhang IV, eine nichttechnische Zusammenfassung aller in diesem Anhang aufgeführten Angaben für den UVB. Dieser Absatz wurde nicht in den entsprechenden Anhang 3 der vorliegenden Vernehmlassung übernommen.

Dieser Absatz der EU-RL soll – leicht verändert - in Art. 10 Abs. 4 belassen werden, was die LGU grundsätzlich begrüsst.

- Damit für Projektträger die Anforderungen an die Inhalte des UVB übersichtlich, vollständig und einfach erkennbar sind, sollte der Anhang 3 die geforderten Inhalte des UVB vollständig enthalten.

2. Abänderung des Baugesetzes

Nach Art. 51 Abs. 1 BAUG beträgt der Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber dem Wald 12 m ab Stockgrenze. Gemäss Abs. 2 kann unter bestimmten Voraussetzungen und in Abwägung öffentlicher und privater Interessen ein bis auf 7 m verringerter Waldabstand bewilligt werden.

Die geplante Abänderung des Art. 51 BAUG sieht vor, Abs. 1 zu belassen.

Durch die Abänderung von Abs. 2 soll neu die Möglichkeit, von diesem Mindestabstand abzuweichen, deutlich erweitert und vereinfacht werden.

Neu sollen in Art. 51, Abs. 2 Bst a – e diejenigen Ausnahmen genauer bezeichnet werden, welche eine Unterschreitung des Mindestabstandes vom Waldrand bis auf 7 m ermöglicht – sofern Sicherheit und Belichtung gewährleistet und gemäss Abs. 6 die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes jederzeit möglich sind.

- Die LGU ersucht die Regierung in jedem Fall exakt zu bezeichnen, ob mit „Waldabstand“ der Abstand vom Waldrand (incl. Strauchgürtel) oder der Abstand zur Stockgrenze (ohne Waldrand/Strauchgürtel) gemeint ist. Dies ist nicht immer klar ersichtlich.

Laut Art. 51 Abs. 4 und 5 der Vorlage, soll künftig in Ausnahmefällen ein bis zur Stockgrenze verringerter Waldabstand – also gar kein Abstand zum Wald – bewilligbar sein.

In diesen Fällen fallen theoretisch Strauchgürtel und Krautsäume weg und die Anlage/Baute darf bis zum Stock reichen. Praktisch ist dies aus Sicherheitsgründen nicht umsetzbar, denn zumindest potentiell durch Windwurf gefährdet Bäume würden gemäss gängiger Praxis gefällt werden, was ein Zurückweichen der Stockgrenze nach sich zieht. Spinnt man diesen Gedanken weiter, können spätere Ausnahmen wieder bis zur Stockgrenze bewilligt werden und der Wald muss wiederum zurückweichen. In jedem Fall wird das Saumbiotop Waldrand abgewertet, da es beengt wird und den Übergangsbereich zum Kulturland verliert. Ökologisch gesehen, gehören Waldränder zu den artenreichen Übergangszonen zwischen verschiedenen Lebensräumen. An ökologisch wertvollen Waldrändern finden sich Arten des Waldes, Arten des Offenlandes und solche Arten, die sich auf die spezifische Übergangszone spezialisiert haben.

- Aus Sicht der LGU ist dies ökologisch und landschaftlich nicht vertretbar.

Gemäss Art. 51 Abs. 4 Bst. b der Vorlage soll ein Unterschreiten des Mindestabstandes von 12 m bis zur Stockgrenze sogar für Sanierungen oder Änderungen privater Bauten gelten.

Die LGU erachtet den Erhalt und die Förderung von wichtigen, artenreichen Lebensräumen und Landschaften als übergeordnetes, öffentliches Interesse, welches die Regierung vertreten und wahren muss.

- Nach Ansicht der LGU muss für private Bauten und Anlagen ein Mindestwaldabstand von 12 m eingehalten werden.

Neu sollen laut Art. 51 Abs. 5 nicht fest mit dem Boden verankerte Bauten und Anlagen sogar ohne Bewilligung bis zur Stockgrenze erstellt werden können. Dies beinhaltet auch Kleinbauten bis 6 m² (Bst. a) oder Einfriedungen bis 2 m Höhe (Bst. b).

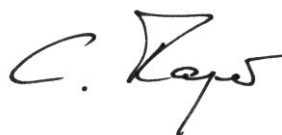
- Die LGU ist der Meinung, dass auch (mehr oder weniger) mobile Bauten und Anlagen wie Ställe, Viehunterstände, Geräteschuppen, Wohnwagen usw. bis 6 m² sowohl landschaftliche, als auch ökologische Auswirkungen haben können, die von Fall zu Fall geprüft werden müssen. Zudem muss kontrolliert werden, ob sogenannte Fahrnisbauten tatsächlich nur über die erlaubte Zeit vor Ort und Stelle bleiben und nicht den Charakter einer ortsfesten Baute annehmen.

Die LGU dankt im Voraus für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Monika Gstöhl
Geschäftsführerin



Cornelia Mayer
Stv. Geschäftsführerin

Die Stellungnahme wird auf der Homepage der LGU veröffentlicht.